

50. Wann ist eine Majestätsbeleidigung böswillig und mit Überlegung begangen?

Gesetz, betr. die Bestrafung der Majestätsbeleidigung, vom 17. Februar 1908 (RGBl. S. 25).

StGB. §§ 95, 97, 99, 101.

IV. Straffenat. Ur. v. 24. Februar 1914 g. G. IV 1197/13.

I. Landgericht Gotha.

Aus den Gründen:

„Nach dem Reichsgesetz, betreffend die Bestrafung der Majestätsbeleidigung, vom 17. Februar 1908 ist die Beleidigung nur dann auf Grund der §§ 95, 97, 99, 101 StGB. zu bestrafen, wenn sie in der Absicht der Ehrverletzung, böswillig und mit Überlegung begangen wird. Im Entwurfe des Gesetzes wurde Böswilligkeit und Handeln mit Vorbedacht verlangt (Druckf. des RT. 3, 12. Regisl.-Ber. I. Sess. 1907 Nr. 348 S. 1), seine endgültige Fassung erhielt das Gesetz durch die Reichstagskommission, an die der Entwurf überwiesen wurde (KommVer. a. a. O. Nr. 564 S. 23). Schon bei den Beratungen im Reichstag gingen die Ansichten über die Bedeutung

¹ Abgedruckt auch im preuß. Justizministerialblatt 1869 S. 293.

der Ausdrücke: „in der Absicht der Ehrverletzung“, „böswillig“ und „mit Vorbedacht“ oder „mit Überlegung“ begangen, erheblich auseinander. Von einzelnen Abgeordneten wurde die Ansicht vertreten, daß eine Tautologie vorliege; eine „böswillig“ begangene Tat müsse notwendig auch „mit Vorbedacht“ begangen sein (Verh. des R.L.'s S. 1732 B), wer „mit Überlegung“ beleidige, beleidige auch „böswillig“ und daselbe gelte von dem, der „in der Absicht der Ehrverletzung“ beleidige (das. S. 2595 B). Dem wurde aber sowohl aus dem Hause selbst, als seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen widersprochen, freilich, ohne daß ein Einvernehmen darüber bestanden hätte, wie die einzelnen Tatbestandsmerkmale gegeneinander abzugrenzen seien. Namentlich wurde der Begriff der Böswilligkeit verschieden aufgefaßt. Die Begründung des Entwurfs (S. 3) wies auf das Vorkommen des gleichen Begriffs in den §§ 103 a, 134, 135 StGB. und auf die Auslegung hin, die er hier in der Rechtsanwendung erfahren habe. Dagegen wurde von einem Abgeordneten die Möglichkeit einer Erklärung durch die gleichen Ausdrücke in anderen Strafvorschriften bestritten (StenVer. S. 1737 B/C). Von anderen (S. 1735 B und S. 2603 a. a. D.) wurde das Wesen der böswilligen Beleidigung darin gefunden, daß sie einer bösen oder schlechten Gesinnung des Täters entspringe und daß der Täter sich der Rechtsmüßigkeit seiner Handlung und ihrer verderblichen Wirkung freue. Letzteres wurde in der Reichstagskommission auch von einem Regierungsvertreter betont, während ein anderer Regierungsvertreter ausführte, eine Majestätsbeleidigung sei nur dann eine böswillige, wenn der Täter bezwecke, gerade die Ehre der fürstlichen Person zu verletzen, nicht aber, wenn er andere Zwecke verfolge und die Ehrverletzung des Fürsten nur als Folge seiner Handlung mit in den Kauf nehme, z. B. wenn jemand bezwecke — wenn auch auf Kosten der Ehre des Fürsten — durch ein boumot, einen Witz, eine Parikatur und dgl. Beifall zu finden, wenn er einen andern ärgern oder etwa sich Unterkommen im Gefängnisse verschaffen wolle (KommVer. S. 8 und 9). Auch der Staatssekretär des Reichsjustizamts stellte bei der Beratung des Reichstags seine Ausführungen auf den besonderen, energischen Willen des Täters ab, „den Fürsten ohne andere Absichten und Motive direkt in seiner persönlichen Ehre zu kränken“ (Verh. des R.L.'s S. 2599 B/C). Dieser Widerstreit der Meinungen

spiegelt sich in der Rechtslehre wieder (vgl. namentlich Röhler in Seuff. Bl. Bd. 73 S. 438 fgl.).

Die Ansicht, daß der Gesetzgeber sich tautologisch ausgedrückt habe, ist abzulehnen. Sie begegnet von vornherein Bedenken, weil man von einem Gesetze verlangen muß, daß es wohl bedacht, und von seiner Sprache, daß sie knapp und bestimmt sei. Sie hat auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes gegen sich. Vor allem aber fällt ins Gewicht, daß der allgemeine Sprachgebrauch und ihm folgend das Strafgesetzbuch zwischen absichtlichem, böswilligem und überlegtem Handeln unterscheidet. Nicht jedes absichtliche Handeln wird als ein „böswilliges“ bezeichnet. Dazu gehört vielmehr, daß der Täter etwas von ihm als Unrecht Erkanntes gerade zu dem Zwecke tut, um einem anderen zu schaden oder ihn zu kränken, und damit seine feindselige Gesinnung gegen den Verletzten bekundet. In diesem Sinne wird der Ausdruck in den §§ 103a und 135 StGB. in bezug auf die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Autoritäts- und Hoheitszeichen, in § 134 das. in bezug auf das Abreißen, Beschädigen oder Verunstalten öffentlich angeschlagener amtlicher Bekanntmachungen, Verordnungen u. dgl. gebraucht. Auch hier wird außer der Absicht der Wegnahme, Zerstörung, Beschädigung usw. noch weiter verlangt, daß der Täter aus Feindseligkeit gegen den betreffenden Staat, die Behörde oder den Beamten, um die Autorität zu schädigen oder seiner Verachtung gegen sie Ausdruck zu geben, gehandelt hat, nicht aber lediglich aus Übermut oder Mutwillen. Dementsprechend ist auch die Beleidigung einer fürstlichen Persönlichkeit nur, wenn sie aus feindseliger Gesinnung entsprungen ist, als eine böswillige Beleidigung im Sinne des Reichsgesetzes vom 17. Februar 1908 anerkannt worden, so in den Urteilen des Reichsgerichts vom 4. November 1909 (1 D. 716/09) und vom 6. Februar 1914 (4 D. 1093/13). „Überlegung“ endlich bezeichnet die bei Willkür des Entschlusses zur Tat vorhandene ruhige Verstandestätigkeit. Mit Überlegung — nicht unüberlegt — handelt der Täter, wenn er im Augenblick der Tat über die zur Herbeiführung des gewünschten Erfolges erforderliche Tätigkeit sowie über die zum Handeln drängenden und von diesem abhaltenden Beweggründe genügend klare Erwägungen anstellt. So ist der Begriff der Überlegung in der Rechtsprechung des Reichsgerichts zunächst für das Verbrechen des

Mordes entwickelt worden (vgl. u. a. RGSt. Bd. 42 S. 260, 262). Bei der Majestätsbeleidigung kann er kein anderer sein, wie auch bereits in den Urteilen des Reichsgerichts vom 8. März 1910 (4 D. 139/10), vom 2. Januar 1912 (4 D. 1009/11) und dem schon angeführten Urteile vom 6. Februar 1914 ausgesprochen worden ist. Wichtig mag sein, daß weder eine böswillige noch eine mit Überlegung begangene Beleidigung ohne die Absicht der Beleidigung denkbar ist, aber nicht auch trifft das Umgekehrte zu. Es bedarf vielmehr des besonderen Nachweises, daß sich die in der Absicht der Ehrverletzung begangene Majestätsbeleidigung zugleich als eine böswillige und überlegte darstellt. Das Fehlen auch nur eines dieser Erfordernisse genügt, um die Strafbarkeit nach §§ 95—97, 99, 101 — nicht auch nach §§ 185 flg. — StGB. auszuschließen (Urteil vom 8. März 1910 4 D. 139/10). . . .“